

Auswirkungen des BTHG ab 2018 auf die Kinder- und Jugendhilfe aus rechtlicher Sicht

„Alles schon perfekt?“ –
Fachtag des AFET am
25.03.2019 in Düsseldorf

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL

Simone Patrin
Zentrum Recht

Gliederung

1	Einführung
2	Auswirkungen ab 2018: 1. Teil des SGB IX – Schnittstellen zur Jugendhilfe
3	Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX – Schnittstellen zur Jugendhilfe

Gliederung

1	Einführung
2	Auswirkungen ab 2018: 1. Teil des SGB IX – Schnittstellen zur Jugendhilfe
3	Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX – Schnittstellen zur Jugendhilfe

Einführung (1) – BTHG

- Verabschiedung in der 18. Legislaturperiode
- Ziele war insbesondere Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern einen weiteren wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen (BMAS, Häufige Fragen zum BTHG)
- Wichtige Impulse durch UN-BRK und entsprechende Weiterentwicklung des deutschen Rechts.
- Es handelt sich um ein Artikelgesetz mit dem zahlreiche Gesetze geändert wurden (u. a. auch SGB VIII). Im Zentrum stand allerdings die wesentliche Umgestaltung des SGB IX.

Einführung (2) – Insbesondere: Umgestaltung des SGB IX

- Teil 1 des SGB IX: Allgemeine Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen
→ Gilt seit 1.1.2018
- Teil 2 des SGB IX: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen – Eingliederungshilfe
Achtung: Dies führt zur Anpassung des § 35a SGB VIII.
→ Gilt ab 1.1.2020
- Teil 3 des SGB IX: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen
→ Gilt seit 1.1.2018

Einführung (3) – Umgestaltung des SGB IX/Struktur und Aufbau

- Teil 1:
 - Kapitel 1: Allg. Vorschriften
 - Kapitel 2: Einleitung der Rehabilitation von Amts wegen
 - Kapitel 3: Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs
 - Kapitel 4: Koordinierung der Leistung
 - Kapitel 5: Zusammenarbeit
 - Kapitel 6: Leistungsformen, Beratung
 - Kapitel 9-13: allg. Beschreibung der sog. Leistungsgruppen
- Teil 2: Beschreibung der Leistungen der Eingliederungshilfe

Gliederung

1	Einführung
2	Auswirkungen ab 2018: 1. Teil des SGB IX – Schnittstellen zur Jugendhilfe
3	Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX – Schnittstellen zur Jugendhilfe

1. Teil des SGB IX (1) – Grundsätzliches

Aus der Begründung (BT-Drs. 18/9522, S. 3 und 4):

„In Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst. (...) Das SGB IX Teil 1 wird gestärkt und verbindlicher ausgestaltet, ohne dabei das gegliederte Sozialleistungssystem in Frage zu stellen. Im SGB IX Teil 1 werden die allgemeinen, für alle Rehabilitationsträger geltenden Grundsätze normiert, während die jeweiligen Leistungsgesetze ergänzende Verfahrensspezifika regeln.“

1. Teil des SGB IX (2) – Grundsätzliches

- § 5 SGB IX:

„Zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden erbracht:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,

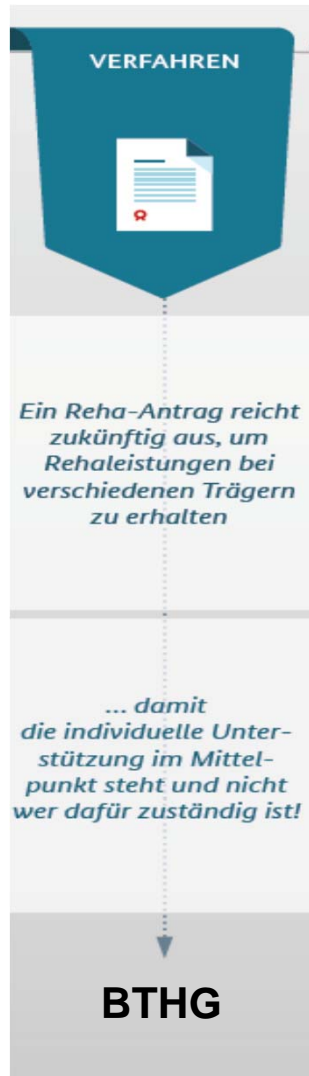
4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und

5. Leistungen zur sozialen Teilhabe.“

- § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX:

„Träger der Leistungen zur Teilhabe können sein. (...) 6. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5“

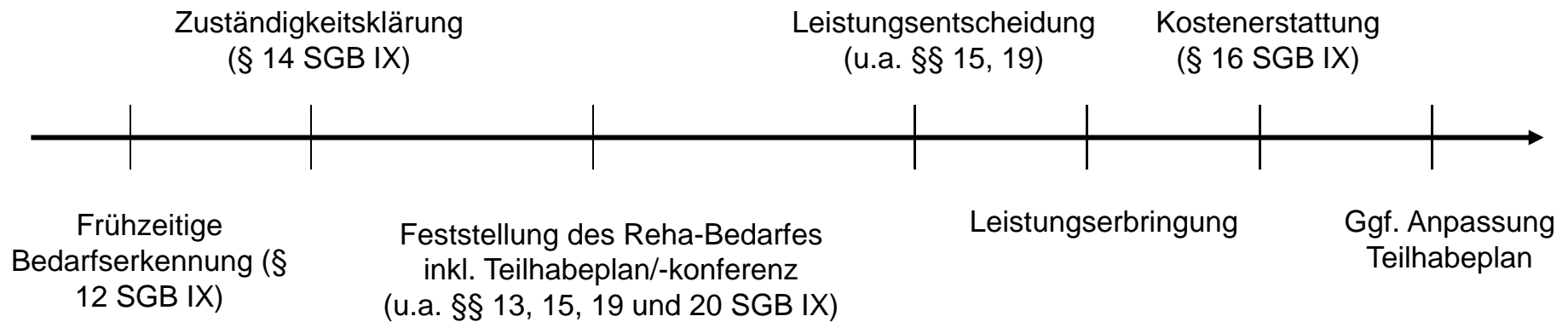
1. Teil des SGB IX (3) – Grundsätzliches



- Gemeint sind allein die „Verfahrensvorschriften“ nach SGB IX.
- Der Inhalt dieser Leistungen richtet sich bis zum 31.12.2019 nach SGB XII (wie bisher) und ab 01.01.2020 nach SGB IX – 2. Teil (i. V. m. SGB VIII).
- Ziel der Regelung ist es das Verfahren, an dem eine Vielzahl von Leistungsträgern beteiligt sein können aus Sicht des Betroffenen zu vereinfachen („Die Leistungsträger sollen sich kümmern“) und die **Leistungserbringung „wie aus einer Hand“**.

1. Teil des SGB IX (4) – Grundsätzliches

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



§ 7 SGB IX als zentrale Neuerung!

1. Teil des SGB IX (5) – § 7 SGB IX n. F.

- **Bisheriges Problem:** Gemeinsame Verfahrensvorschriften im SGB IX hatten bisher nicht die erforderliche Verbindlichkeit bzw. das Rangverhältnis zu den übrigen Sozialgesetzbüchern war unklar.
- **Ziel:** bundeseinheitliches Verfahren für alle Reha-Träger bei Stellung eines Antrages
- **Folge:** Änderung des § 7 SGB IX, der das Verhältnis des SGB IX zu anderen Sozialgesetzbüchern regelt

1. Teil des SGB IX (6) – § 7 SGB IX n. F.

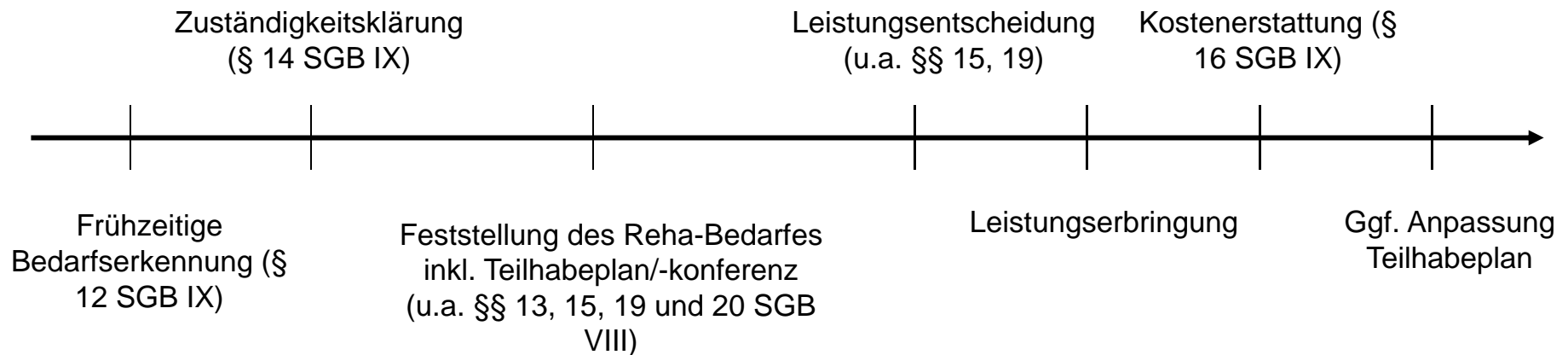
- Die allgemeinen Regelungen im 1. Teil des SGB IX gelten auch für die Rehabilitationsträger.
- Das Leistungsrecht hat grundsätzlich („relativen“) Vorrang (Abs. 1 S. 1 Hs. 2).
- Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:
 - Immer vorrangig gelten die Regelungen aus dem Leistungsrecht bezüglich Zuständigkeit und Tatbestandsvoraussetzung (Abs. 1 S. 2).
 - **Regelungen in Kapitel 2-4 des 1. Teils des SGB IX haben absoluten Vorrang vor dem Leistungsrecht der Rehabilitationsträger (Abs. 2).**
- Achtung: Modifizierungen für öffentliche Träger der Jugendhilfe!

1. Teil des SGB IX (7) – § 7 SGB IX n. F.

Fassung bis 31.12.2017	Fassung ab 1.1.2018
<p>§ 7 SGB IX Vorbehalt abweichender Regelungen Die Vorschriften dieses Buches gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.</p>	<p>§ 7 SGB IX Vorbehalt abweichender Regelungen (1) Die Vorschriften im Teil 1 gelten für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen. Das Recht der Eingliederungshilfe im Teil 2 ist ein Leistungsgesetz im Sinne von Satz 1 und 2.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.</p>

1. Teil des SGB IX (8) – Verfahren

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



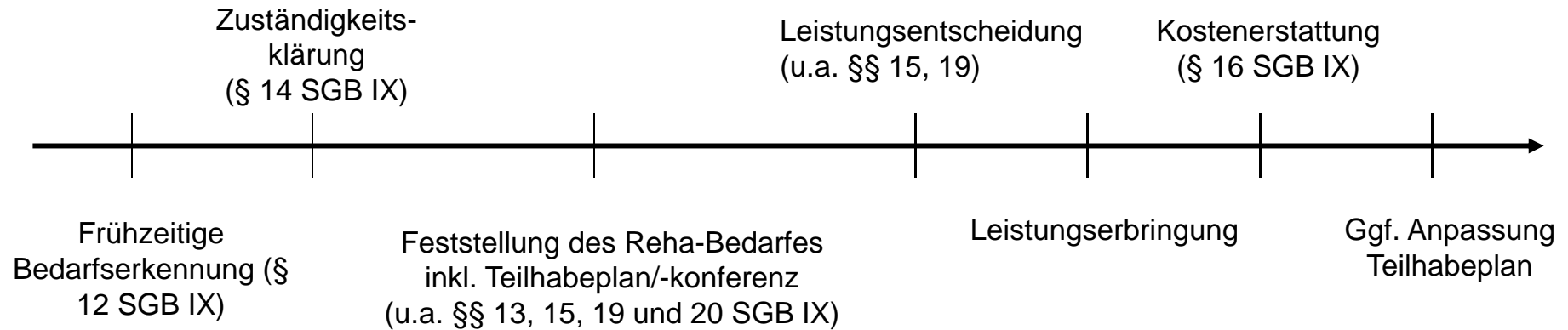
Aufgrund der Änderungen des § 7 SGB IX ist dieses Verfahren nunmehr **stets** zu beachten (auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe)!

1. Teil des SGB IX (9) – Frühzeitige Bedarfserkennung

- Sog. Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung
- Die Reha-Träger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird. Sie unterstützen die frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs insbesondere durch die Bereitstellung und Vermittlung von geeigneten barrierefreien Informationsangeboten über 1. Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe, 2. die Möglichkeit der Leistungsausführung als Persönliches Budget, 3. das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe und 4. Angebote der Beratung (u.a. § 32 SGB IX).

1. Teil des SGB IX (10) – Verfahren

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



Aufgrund der Änderungen des § 7 SGB IX ist dieses Verfahren nunmehr **stets** zu beachten (auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe)!

1. Teil des SGB IX (11) – Zuständigkeitsklärung

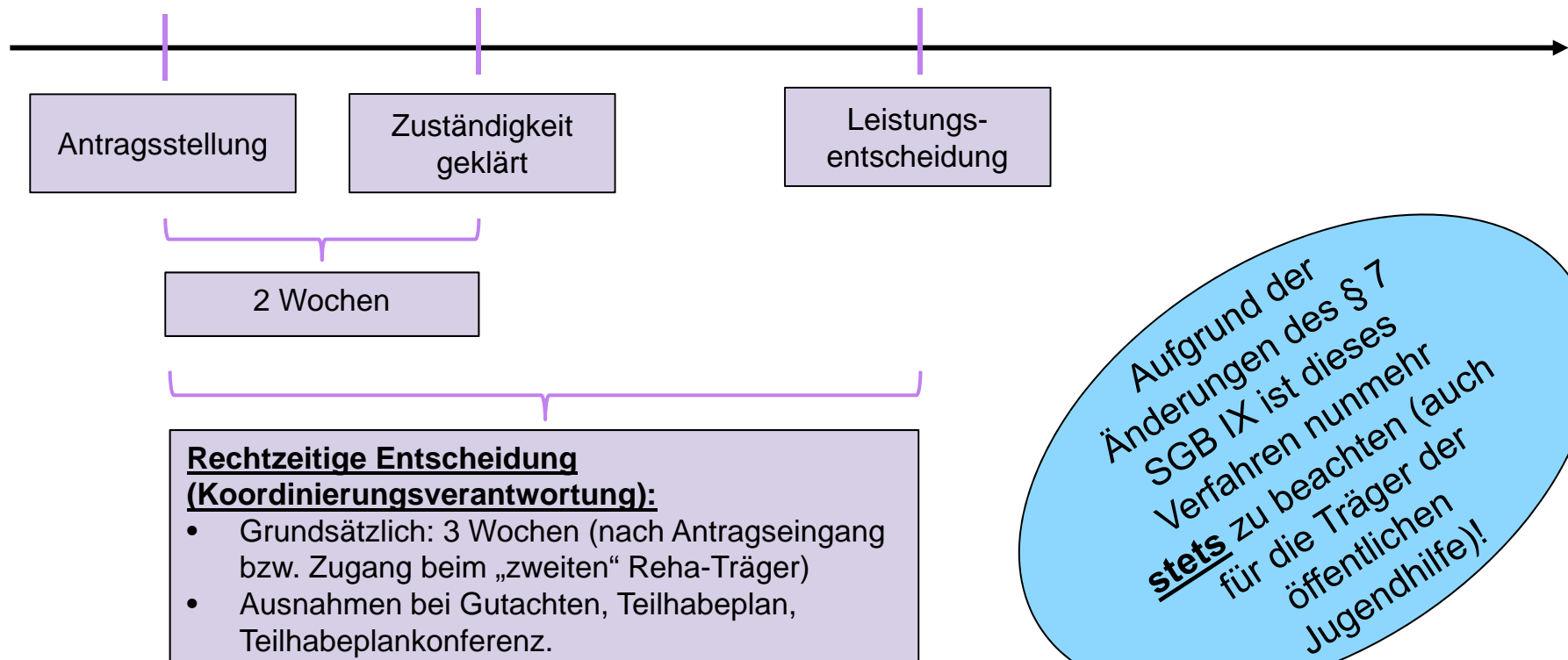
- Wirklich **neu** sind nur einzelne Aspekte.
- Nach der Antragsstellung wird innerhalb von zwei Wochen der sog. **leistende Rehabilitationsträger** bestimmt.
- Möglichkeiten des erstangegangenen Rehabilitationsträger:
 - Keine Weiterleitung d.h. dieser erklärt sich für zuständig oder
 - Unverzögliche Weiterleitung
 - **insgesamt** Unzuständigkeit (= wenn dieser für keine der beantragten Leistungen nach seinem Leistungsgesetz zuständig ist) oder
 - wenn hierfür Ursache der Behinderung geklärt werden muss und nicht fristgerecht möglich (Weiterleitung an den Reha-Träger, der ohne Klärung der Ursache Leistung erbringt)

1. Teil des SGB IX (12) – Zuständigkeitsklärung

- Möglichkeiten des zweitangegangenen Rehabilitationsträger:
 - Achtung: Die 2-Wochen-Frist läuft weiter!
 - Fast identisches Vorgehen:
 - Keine Weiterleitung d.h. dieser erklärt sich für zuständig oder
 - Weiterleitung, wenn dieser feststellt, dass er **insgesamt** nicht zuständig ist, aber nur im Einvernehmen mit einem dritten Reha-Träger. Diese Klärung muss möglichst schnell herbeigeführt werden.
- Folge: Der leistende Reha-Träger **stellt den Rehabilitationsbedarf fest** und **erbringt die Leistungen**. Er hat die **Leistungs- und die Koordinierungsverantwortung** inne!

1. Teil des SGB IX (13)– Exkurs: Koordinierungsverantwortung/Fristen

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



Aufgrund der Änderungen des § 7 SGB IX ist dieses Verfahren nunmehr **stets** zu beachten (auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe)!

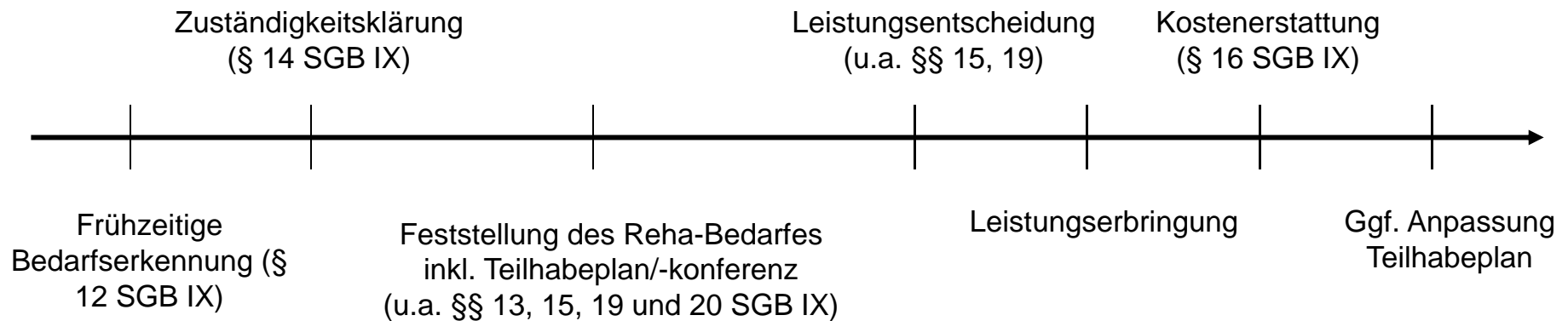
1. Teil des SGB IX (14)– Exkurs: Koordinierungsverantwortung/Fristen

Folgen:

- Grundsätzlich ist nach Ablauf von 2 Monaten eine begründete Mitteilung erforderlich. Ansonsten gilt die Leistung wie beantragt als genehmigt (§ 18 SGB IX). **Achtung:** Dies gilt nicht für die Träger der öffentlichen **Jugendhilfe** (§ 18 Abs. 7 SGB IX).
- Aber: Der Betroffene kann sich die Leistung nach § 18 Abs. 6 SGB IX selbst beschaffen und die Kosten hierfür ersetzt verlangen.
- Daher sind auch die in Abs. 7 genannten Reha-Träger gehalten, die Leistungen zeitnah zu erbringen. Die Koordinierungsverantwortung ist also auch hier von Relevanz!

1. Teil des SGB IX (15) – Verfahren

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



Aufgrund der Änderungen des § 7 SGB IX ist dieses Verfahren nunmehr **stets** zu beachten (auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe)!

1. Teil des SGB IX (16) – Feststellung des Reha-Bedarfes

- **Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 SGB IX**

„Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente) nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.“

- Ggf. Begutachtung nach **§ 17 SGB IX**

„Ist für die Feststellung (...) ein Gutachten erforderlich, beauftragt der leistende Reha-Träger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. (...) Das Gutachten soll (...) einheitlichen Grundsätzen (...) entsprechen.“

→ **ICF-Verfahren?**

1. Teil des SGB IX (17) – Feststellung des Reha-Bedarfes

- Überwiegende Meinung der Juristen verneint dies, weil
 - Aus dem Wortlaut des Gesetzes so nicht ableitbar.
 - Nur verpflichtende Anwendung für die Eingliederungshilfe (§ 142 SGB XII-2018 und § 118 SGB IX-2020).
- Aber: ICF Bestandteil der Gemeinsamen Empfehlungen der Reha-Träger (sog. BAR-Empfehlung):
 - Arbeitsentwurf 03/2018 (abrufbar unter <https://www.bar-frankfurt.de>)
 - Öffentliche Jugendhilfeträger sind nicht Vereinbarungspartner (keine „Verhinderung“), sie können dieser Empfehlung beitreten, wenn sie es nicht tun, haben sie sich aber daran zu orientieren.

Exkurs – Umsetzung in NRW

- Das BEI_NRW (Bedarfsermittlungsinstrument) ist im BEI_NRW KiJu auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen angepasst. Insbesondere wird dabei die geforderte Ausrichtung an der ICF-CY berücksichtigt
- Bistlang nur vorgestellt im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland
- Befindet sich noch in der Abstimmung mit dem LWL (Stand: November 2018)

1. Teil des SGB IX (18) – Feststellung des Reha-Bedarfes

- „Sonderregelfall“: Andere Reha-Träger sind „mit-zuständig“
- Es sind folgende Varianten denkbar:
 - Leistender Rehabilitationsträger stellt fest, dass es zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfes weiterer Rehabilitationsträger bedarf, sog. Mit-Zuständigkeit (u.a. bei Leistungen mehrerer Reha-Träger):
Teilhabeplanverfahren/Teilhabeplankonferenz (§§15 Abs. 2, 19f. SGB IX)
 - Leistender Reha-Träger stellt fest, dass der Antrag weitere Leistungen zur Teilhabe erfordert, für die er nicht Rehabilitationsträger sein kann (unzuständig): **Antragssplittung/partielle Antragsweiterleitung (§ 15 Abs. 1 SGB IX)**

1. Teil des SGB IX (19) – Feststellung des Reha-Bedarfes

■ Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) - Grundsätzliches

- Was? Entscheidungsgrundlage über den Antrag (§ 19 Abs. 3 SGB IX)
- Warum? Weil eine Mit-Zuständigkeit weiterer Reha-Träger besteht oder weil der Betroffene die Durchführung wünscht.
- Durch wen? Grundsätzlich durch den leistenden Rehabilitationsträger, aber Ausnahmen u.a. in § 19 Abs. 5 SGB IX (§ 143 Abs. 3 S. 2 SGB XII/ab 1.1.2020: § 119 Abs. 3 S. 2 SGB IX): Der Reha-Träger, der dies durchführt, wird im Gesetz als „verantwortlicher Rehabilitationsträger“ bezeichnet.
- Achtung: Sonderregelung des § 21 SGB IX zum Hilfeplanverfahren in der Jugendhilfe → Konsequenz ist die Verbindung beider Verfahren.

1. Teil des SGB IX (20) – Feststellung des Reha-Bedarfes

■ Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) – Ablauf

- Zunächst ist § 15 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB IX relevant
 - Unverzögliche Anforderung der erforderlichen Feststellungen zum Reha-Bedarf durch den leistenden Rehabilitationsträger.
 - Bei fristgerechtem Eingang (in der Regel zwei Wochen nach Anforderung) dieser Feststellungen ist der leistende Rehabilitationsträger hieran gebunden. Andernfalls eigene Feststellung nach allen in Betracht kommenden Gesetzen.
- Teilhabeplan an sich bereitet die Entscheidung über den Antrag vor, v.a. Vorgaben zu Dokumentationspflichten (§ 19 Abs. 2 SGB IX).
- Anpassung im Verlauf der Rehabilitation (§ 19 Abs. 3 SGB IX).

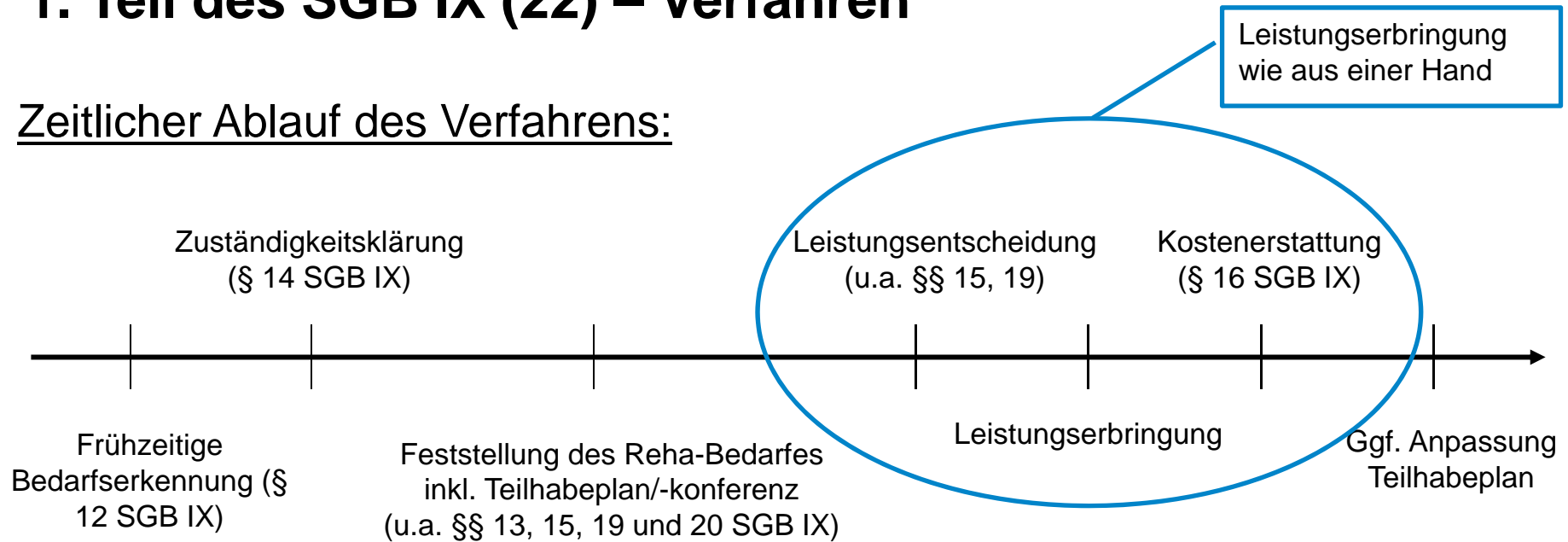
1. Teil des SGB IX (21) – Feststellung des Reha-Bedarfes

▪ **Teilhabeplankonferenz (§ 20 SGB IX)**

- Wird durchgeführt auf Vorschlag des verantwortlichen Rehabilitationsträger und mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder auf Wunsch des Leistungsberechtigten.
- Weitergehender Beteiligungskreis (u. a. Bevollmächtigte und Beistände des Leistungsberechtigten nach § 13 SGB X, weitere Vertrauenspersonen, Rehabilitationsdienste und –einrichtungen)

1. Teil des SGB IX (22) – Verfahren

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens:



Aufgrund der Änderungen des § 7 SGB IX ist dieses Verfahren nunmehr **stets** zu beachten (auch für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe)!

1. Teil des SGB IX (23) – Leistung

- Leistungsentscheidung
 - Bei alleiniger Zuständigkeit durch den leistenden Reha-Träger.
 - Bei Antragssplittung: Leistung durch „Splittingadressat“.
 - Bei der Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger:
 - Idealfall ist, dass die jeweiligen Rehabilitationsträger ihre Leistung im eigenen Namen erbringen (sog. Konsensfall, **§ 15 Abs. 3 S. 1 SGB IX**). Entsprechende Dokumentation im Teilhabeplanverfahren erforderlich (Voraussetzungen in Abs. 3 S. 1 Nr. 1-3).
 - Beim sog. **Konfliktfall (S. 2)** erfolgt dies durch den leistenden Rehabilitationsträger! Dann: **Kostenerstattung (§ 16 Abs. 2 SGB IX)**!
- Für die (eigentliche) Leistungserbringung gilt dies entsprechend. Im Rahmen dessen entstehen ggf. neue Bedarfe (Anpassung Teilhabeplan).

1. Teil des SGB IX (24) – Fazit

- Sehr komplizierte Regelungen, die eine abschreckende Wirkung haben.
- Der Leistungsberechtigte steht im Fokus. Wichtig und auch im Sinne der Leistungsberechtigten sowie der Leistungserbringer ist, dass die Vorschriften auch „gelebt“ werden.
- Wichtig: Das Verfahren nach dem 1. Teil des SGB IX löst keine Zuständigkeitsprobleme!
- Relevante Punkte für die Jugendhilfe: ICF, Hilfeplanverfahren bleibt erhalten, Auseinandersetzung mit anderen Leistungsträgern und Leistungserbringern.

Exkurs – Behindertenbegriff SGB IX-SGB VIII (1)

§ 2 SGB IX (seit 01.01.2018)	§ 35a SGB VIII
<p>§ 2 SGB IX - Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.</p>	<p>§ 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Exkurs – Behindertenbegriff SGB IX-SGB VIII (2)

- Verschiedene Auffassungen:
 - Auffassung 1: Vorrang des Begriffes nach § 35a SGB VIII, da sich der absolute Vorrang nach § 7 SGB IX nicht auf § 2 SGB IX erstreckt.
 - Auffassung 2: Kein Vorrang oder Nachrang, da § 2 SGB IX und § 35a SGB VIII unterschiedliche Intention (§ 2 SGB IX den Leistungsvor. vorgelagert).
 - Auffassung 3: Auslegung des § 35a-Begriffs nach dem Begriff des SGB IX, der sich an UN-BRK orientiert bzw. die Begriffe in § 35a und § 2 SGB IX ergänzen sich gegenseitig.
- Bisher noch keine tatsächlichen Probleme aufgetaucht. M. E. „Gefahr“, dass es sich hierbei allein um einen juristischen Meinungsstreit handelt.

1. Teil des SGB IX (25) – Weitere Informationen

- AFET-Praxishilfe – Wesentliche Änderungen des BTHG ab 2018 und mögliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe (bestellbar unter: <http://www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/AFETSchriften/>)
- Aufsätze u.a.:
 - Grünenwald, ZKJ 2018, S. 208-213 und S. 252-257
 - Rosenow, JAmt 2017, 480-487
- PPP der BAR unter: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/vertiefungsveranstaltungen/p5/p5_giraud_teilhabeplanverfahren.pdf

Gliederung

1	Einführung
2	Auswirkungen ab 2018: 1. Teil des SGB IX – Schnittstellen zur Jugendhilfe
3	Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX – Schnittstellen zur Jugendhilfe

Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX (1) - Grundsätzliches

- Minderjährige mit geistiger und körperlicher Behinderung:
Eingliederungshilfe = SGB IX
- Minderjähriger mit seelischer Behinderung: Kinder- und Jugendhilfe = SGB VIII
- Änderungen dieser Aufteilung beabsichtigt, aber Reform zur „inkluisiven Lösung“ 2016/2017 gescheitert, neuer Anlauf 2019/2020?

Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX (2) – Grundsätzliches: Änderung des § 35a SGB VIII

Fassung bis zum 31.12.2019	Fassung ab dem 1.1.2020
<p>§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.</p>	<p>§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</p> <p>(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.</p>

Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX (3)

- **Kapitel 6 Teil 1 SGB XI: §§ 28-35 u. a.:**

- Persönliches Budget (Klarstellung, dass **Rechtsanspruch** besteht, **Zuständigkeit** des leistenden Reha-Trägers, **Zielvereinbarung** zw. Leistungsträgern)
- **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung**, § 32 SGB IX (neu):
Die Individualisierung von Leistungen macht einen erhöhten Bedarf an Beratung notwendig. Um diesen sicherzustellen, sind die gesetzlichen Voraussetzungen für ein unentgeltliches, allen Menschen mit (drohenden) Behinderungen offenstehendes Angebot zur Beratung über Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe zu schaffen, das nicht an die Voraussetzung einer Beitragspflicht, Mitgliedschaft oder besondere Tatbestandsmerkmale geknüpft ist (Auszug aus Begründung).
- Pflichten PersBer. (§ 33 SGB IX, nicht neu! Bezug auf **EuTB**)

Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX (4)

- **§ 90 SGB IX – Aufgabe der EGH**

- „Aufgabe der EGH ist es, LB eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“
- Weiterentwicklung der veralteten, defizitorientierten Regelung des § 53 SGB XII im Lichte der UN-BRK
- **Aber: nach Gesetzesbegründung keine grundsätzlich inhaltliche Änderung der Aufgabe der EGH**

Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX (5)

- **Kap.3:** Leistungen der med. Reha: **§§ 109,110, 42 ff. SGB IX**
 - Keine wesentlichen Änderungen zur aktuellen Regelung; wie bisher gilt vorrangige Leistungserbringung durch die Krankenkassen
 - Katalog der GKV ist auch für Jugendhilfeträger maßgeblich, keine Ausfallbürgschaft
 - Aber: nicht verordnungsfähige Therapien können ggf. als Leistungen der sozialen Teilhabe in Betracht kommen
- **Kap. 4** Teilhabe am Arbeitsleben: **§§ 111,58 ff. SGB IX**
 - Nur noch Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten/ anderen Anbietern bzw. Budget für Arbeit, bei Leistungen für Erwerbsfähige Bundesagentur zuständig

Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX (6)

- **Kap. 5 Leistung zur Teilhabe an Bildung, § 112 SGB IX**
 - Übernahme der bisherigen gesetzlichen Regelung als eigenständige Teilhabeleistung mit angemessener Hilfsmittelversorgung, Hilfen für Praktika, Teilnahme an Fernunterricht
 - Abs. 1: auch Einbindung Unterstützung schulischer **Ganztagsangebote** und Erweiterung auf u. a. **schulische Weiterbildung**
 - Abs. 4 (neu!): **Poolen von IG-Helfern**, „können an mehrere LB gemeinsam erbracht werden, soweit dies für die LB zumutbar ist und mit LE entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.“

Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX (7)

▪ Kap. 6: Soziale Teilhabe, §§ 113, 77ff SGB IX

- Offener Tatbestand mit „Personenzentrierung“
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind u. a. (Abs. 2, 3):
 - **Assistenzleistungen** (§ 78 SGB IX)
 - heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Kinder (§ 79 SGB IX)
 - Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 80 SGB IX)
 - Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82 SGB IX, z.B. Gebärdensprachdolmetscher)
 - **Leistungen zur Mobilität** (§§ 83, 114 SGB IX, neu, z. B. Beförderung mit KfZ)
 - Hilfsmittel (§ 84 SGB IX, z. B. PC mit besonderer Ausstattung)

Ausblick für 2020: 2. Teil des SGB IX (9) – Auswirkungen?



- Entscheidend ist die Umsetzung auf Landesebene (Landesausführungsgesetze, Rahmenverträge)
- In NRW sind die Ausführungsgesetze 2018 erlassen worden. Verhandlungen zu den Landesrahmenverträge gehen nur schleppend voran.
- Weitere Probleme für Minderjährige: u. a. wegen Prinzip der Trennung der Leistung z. B. bei Wechsel junger Volljährige vom SGB VIII ins SGB IX.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**

**Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V. – Diakonie RWL**

Simone Patrin
Zentrum Recht

Telefon: 0211 6398-257

Telefax: 0211 6398-299

E-Mail: s.patrin@diakonie-rwl.de